

Rechtsexperten informieren

Gut gerüstet?

Baugerüste sind immer wieder Ursache zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. Arbeitsunfälle oder mangelhafte Installation – ob die Schuldfrage Aufsteller oder Benutzer trifft – juristische Auseinandersetzungen sind hier oftmals die direkte Folge. GLASWELT-Rechtsspezialist Dr. Franz Otto hat interessante Urteile zusammengefaßt.

Verletzung durch mangelhaftes Gerüst

Sowohl für die Ausführung eines Neubauvorhabens als auch für Dacharbeiten, manchmal aber auch für umfangreiche Arbeiten an der Fassade, wird ein Baugerüst aufgestellt, das dann auch von allen Bauhandwerkern benutzt wird. Sie verlassen sich dabei auf die Verkehrssicherheit des Gerüsts. Erweist sich nun das Gerüst als nicht verkehrssicher und stürzt deshalb ein Bauhandwerker ab, fragt es sich, ob er den Gerüstaufsteller schadensersatzpflichtig machen kann. Problematisch ist dabei, daß ein Verletzter im allgemeinen nachweisen muß, daß der Schadenverursacher schuldhaft gehandelt hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht § 836 BGB vor. Diese Vorschrift gilt für „den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes“.

Im Hinblick auf diese gesetzliche Regelung nehmen die Gerichte schon seit längerem an, daß ein Baugerüst ein mit dem Grundstück verbundenes Werk ist, das der Gerüststeller auf dem Baugrundstück besitzt. Dabei sind die Gerüstbretter ein Teil dieses Werks, selbst wenn sie mit ihm nur durch die Schwerkraft verbunden sind. Sonst kommt es auch nicht auf

das Mittel zur Verbindung an, sondern auf die sachgerechte Einfügung der Teile zum bestimmungsgemäßen Zweck des Werkes.

Im übrigen ist Voraussetzung für die Anwendung der besonderen Haftungsregelung, daß sich ein Teil des Werkes abgelöst hat. Darunter ist jede unwillkürliche Aufhebung der Verbindung zum Ganzen zu verstehen, die durch die sachgerechte Einfügung des Werkteils hergestellt worden ist. In dem konkreten Fall war ein übergelegtes Brett durchgebrochen, als ein Bauhandwerker es betrat, so daß er in



Bild: HEK

die Tiefe stürzte. Dieses Geschehen setzte voraus, daß die funktionsgerechte Einfügung des Bretts in das Gerüst aufgehoben worden war.

Ein entsprechender Schadensersatzanspruch erfordert weiter den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, daß – rein objektiv gesehen – der Schadenseintritt auf einer fehlerhaften Errichtung oder mangelhaften Unterhaltung des Werkes beruht.

Bricht nun ein zur Gerüsterstellung verwendetes, zum Begehen durch Gerüstbenutzer bestimmtes Brett durch, wenn es von einem Bauhandwerker betreten wird, spricht typischerweise nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Anschein dafür, daß dieses Brett objektiv nicht für ein Baugerüst geeignet war und seine Verwendung zu einer objektiv fehlerhaften Gerüsterstellung geführt hat. In diesem Zusammenhang kommt es allerdings nicht entscheidend darauf an, ob hinsichtlich der Verwendung des Brettes ein Verstoß gegen DIN festgestellt werden kann. Vielmehr kommt bereits der Beweis des ersten Anscheins in Frage, wenn aus einem eingetretenen Erfolg nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache geschlossen werden kann.

Allgemein gilt eben, daß ein Baugerüst den Anforderungen standhalten muß, die durch seine bestimmungsgemäße Benutzung an seine Konstruktion gestellt werden (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 4. 3. 1997 – VI ZR 51/96 –).

Haftung für zusammengebrochenes Baugerüst

Wer Schadensersatzansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht herleiten will, muß generell den Beweis für die Pflichtverletzung führen. Dies gilt gemäß § 836 BGB ausnahmsweise nicht, wenn durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes der Schaden verursacht worden ist. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 27. 4. 1999 – VI ZR 174/98 – ist auch ein Baugerüst

ein mit einem Grundstück verbundenes Werk in diesem Sinne, für das der Gerüstbauer verantwortlich ist. Er hat unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Errichtung und Unterhaltung des Gerüsts dafür zu sorgen, daß Dritte durch den Einsturz desselben keinen Schaden erleiden.

Wird der Schadensersatzanspruch aus § 836 BGB hergeleitet, hat der Geschädigte lediglich die objektive Fehlerhaftigkeit des Werkes sowie deren Ursächlichkeit für den Schadenseintritt zu beweisen. In dem konkreten Fall hatte der Geschädigte – ein Handwerker, der eine schwere Verletzung erlitten hatte – vorgetragen, das Gerüst sei mangelhaft verankert gewesen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und DIN seien nicht beachtet worden. Für die mangelhafte Verankerung und deren Ursächlichkeit für den Einsturz des Gerüsts sprach bereits der Beweis des ersten Anscheins. Er wurde nicht dadurch erschüttert, daß am Unfalltag außerordentlich starker Wind geherrscht und eine Sturmböe das Gerüst zum Einsturz gebracht hatte. Zwar können Naturereignisse, insbesondere Witterungsverhältnisse besonderer Art die Annahme ausschließen, daß der Einsturz oder die Ablösung von Teilen eines Werkes auf dessen fehlerhafter Errichtung oder Unterhaltung beruht. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn ein außergewöhnliches Naturereignis vorliegt, dem auch ein fehlerfrei errichtetes und mit der erforderlichen Sorgfalt unterhaltenes Werk nicht standzuhalten vermag. Handelt es sich dagegen um Ereignisse, mit denen nach der Erfahrung des Lebens zu rechnen ist, muß ein mit

einem Grundstück verbundenes Werk so beschaffen sein, daß es auch solchen Einwirkungen standhält. Ungeöhnlich starker Wind ist grundsätzlich in Betracht zu ziehen. Ein Baugerüst muß daher so errichtet und befestigt werden, daß es auch bei starken Sturmböen nicht zusammenbricht. Ist es diesen Anforderungen



Bild: Wörlwag

nicht gewachsen, so ist es fehlerhaft errichtet.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird das Verschulden vermutet. Der Gerüstbauer mußte beweisen, daß er zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Dieser Beweis kann dadurch geführt werden, daß der Verantwortliche entweder nachweist, bei Errichtung und Unterhaltung des Gerüsts alle aus technischer Sicht gebotenen und geeigneten Maßnahmen ergriffen zu haben, um der Gefahr eines Einsturzes auch bei starkem Sturm zu begegnen, oder aber daß er beweist, vor dem Unfall inhaltlich eindeutig und für etwaige Benutzer erkennbar zum Ausdruck gebracht zu haben, daß das Gerüst zur Zeit nicht betreten werden darf. Wenn der Gerüstbauer weder das eine noch das andere darstellen kann, ist er Schadensersatzpflichtig.

Haftung für benutztes Gerüst

Ein Bauhandwerker hatte erlaubtermaßen ein an einem Gebäude bereits aufgestelltes Gerüst benutzt. Wenige Stunden später fiel dieses Gerüst um, so daß ein abgestelltes Kraftfahrzeug schwer beschädigt wurde. Dafür sollte der Bauhandwerker Schadensersatz leisten.

Ihn traf eine Verkehrssicherungspflicht, auch wenn ihm das Gerüst nicht gehörte und er es auch nicht aufgestellt hatte. Er hatte nämlich erkannt, daß das Gerüst nicht verkehrssicher war. Es fehlte eine hinreichende Befestigung an der Hauswand und damit eine Sicherung gegen ein Umstürzen. Hierfür war der Bauhandwerker als letzter Benutzer des Baugerüsts verantwortlich. Nach ständiger Rechtsprechung dauert die Verkehrssicherungspflicht eines Bauhandwerkers fort, wenn er die Baustelle im verkehrsunsicheren Zustand verlassen hat.

Da der nicht verkehrssichere Zustand für den Bauhandwerker auffällig war, traf ihn auch der Vorwurf der Fahrlässigkeit, so daß das für die Haftung erforderliche Verschulden gegeben war.

Ob für den Schaden neben dem Bauhandwerker möglicherweise noch andere Personen hafteten und ob gegebenenfalls ein interner Haftungsausgleich zwischen mehreren Verursachern in Frage kam, war in dem Schadensersatzprozeß ohne Bedeutung. Denn der Bauhandwerker haftete, auch wenn noch mehrere Personen für den Schaden verantwortlich waren, als Gesamtschuldner gegenüber dem Fahrzeughalter in voller Höhe (Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 6. 2. 1996 – 22 U 123/95 –). □